Verwaltungsgericht Arnsberg

Verwaltungsgericht Arnsberg • 59818 Arnsberg

Stadt Lennestadt
Postfach 1263
57342 Lennestadt

Aktenzeichen:
5 K 4335/24
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
02931 802 205

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
[redacted]
gegen
Stadt Lennestadt

wird im Nachgang zu dem stattgefundenen Erörterungstermin auf Folgendes hingewiesen: Unabhängig von der Frage, ob die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen bereits im Vorfeld der letzten Baumaßnahme erstmals endgültig hergestellt waren, entsprach die Erschließungsanlage vor der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme jedenfalls in ihrer Gesamtheit nicht den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lennestadt vom 26. Juli 1982 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15. September 1989 vorgesehenen Herstellungsmerkmalen. Denn sie verfügte nicht über beidseitige Gehwege.

Die sich im Falle einer streitigen Entscheidung ebenfalls stellenden Fragen, ob die Abschaffung von § 3 Abs. 4 BauAusfG NRW einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verbürgte Rückwirkungsverbot begründet und ob es sich bei der abgerechneten Erschließungsanlage um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 BauGB handelt, einmal ausgeklammert, war die Anlage damit im Grundsatz mangels bereits eingetretener Vorteilslage nach Erschließungsbeitragsrecht abrechnungsfähig. Denn die Vorteilslage war vor der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme noch nicht eingetreten. Dies hätte nach allen hierzu in der Rechtsprechung vertretenen Auffassungen zumindest erfordert, dass die in der Satzung definierten Herstellungsmerkmale erfüllt sind, was hier

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon 02931 802-5
Telefax 02931 802-456

Geschäftszeiten:
Mo - Do 7.30 - 15.45 Uhr
Fr 7.30 - 15.30 Uhr

www.vg-arnsberg.nrw.de

Ust-IdNr. DE356919970

nicht der Fall war, weil durchgehende Gehwege fehlten und eine Abweichungssatzung nicht existierte.

Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage, welche Kosten – für welche Teileinrichtungen - die Beklagte bei der Festsetzung von Vorausleistungen in den Erschließungsaufwand einbeziehen durfte. Die erstmalige endgültige Herstellung ist dabei für jede Teileinrichtung gesondert festzustellen. Bei dem für die Vorausleistungsfestsetzung veranschlagten Erschließungsaufwand sind für die Beleuchtungseinrichtung und die Entwässerungsanlagen nur die Altkosten in Ansatz gebracht worden. Was die Fahrbahn anbelangt, sind die Kosten für den von der Beklagten als „Baustraße“ bezeichneten Ausbau nicht einbezogen worden, sondern nur die Kosten der letzten Ausbaumaßnahme. Diese sind mit 633.000,00 EUR veranschlagt worden. Davon sollen nach Angaben der Beklagten 405.439,92 EUR auf die Fahrbahn und 227.215,60 EUR auf die Gehwege entfallen. Da die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn damit mehr als 50% des veranschlagten Gesamterschließungsaufwandes ausmachen, dürfte die Frage, ob es für die erfolgte Festsetzung von Vorausleistungen in Höhe von 50% des prognostizierten Gesamtaufwandes eine rechtliche Grundlage gibt, maßgeblich davon abhängen, ob die Fahrbahn erst im Zuge der abgerechneten Baumaßnahme oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstmals endgültig hergestellt worden ist Nach Auffassung der Beklagten soll die Fahrbahn über keinen fachgerechten Unterbau verfügt haben. Laut Gutachten des Ingenieurbüros Schmidt aus Mai 2019 bestand folgender Aufbau (4,00 cm Asphaltschicht, 14 cm Asphalttragschicht, 42 cm Frostschutzschicht = insgesamt 60 cm). Es ist bereits fraglich, ob die verbaute Frostschutzschicht nicht als Unterbau im Sinne der Herstellungsmerkmalsregelung zu sehen ist. Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidungserheblich an. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist für die Frage der endgültigen Herstellung der Fahrbahn nicht auf die bautechnische Ausgestaltung ihres Unterbaus abzustellen. Das gilt selbst dann, wenn dessen technischer Ausbaustandard ausdrücklich

in der Satzung geregelt ist (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1969 - IV C 78.68 -, Beschlüsse vom 1. September 1997 - 8 B 144.97 - und vom 18. Juli 2001 - 9 B 23.01 -, einschränkend Urteil vom 15. Mai 2013 - 9 C 3.12 -, wobei jedoch die pauschale Bezugnahme auf in der Satzung nicht näher zitierte Regelwerke nicht ausreichen soll; OVG NRW, Urteil vom 29. November 1996 - 3 A 2373/93 - und vom 31. Januar 2003 - 3 A 835/00 -, jeweils juris). Diese Rechtsprechung geht auf das Gebot der Belastungsklarheit zurück und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Bürger vom Zustand des Unterbaus einer Fahrbahn, anders als vom Zustand ihrer Decke, kein Bild machen kann und ihm daher die Möglichkeit fehlt, durch einen Abgleich zwischen der satzungsrechtlichen Regelung und dem tatsächlichen Zustand der Fahrbahn zu beurteilen, ob diese bereits den satzungsmäßigen Vorgaben entspricht.

Angesichts dessen ließe sich hier allenfalls die Frage aufwerfen, ob der Umstand, dass die Fahrbahn vor der letzten Ausbaumaßnahme auf weiten Teilstrecken ohne durchgehende Markierung oder Begrenzung an den Fahrbahnrändern in das seitlich angrenzende Gelände ausfaserte, dazu führt, dass eine erstmalige endgültige Herstellung der Fahrbahn angesichts dieses Ausbauzustandes mangels ausreichender Befestigung wegen der jederzeitigen Gefahr eines Wegbrechens der Fahrbahnoberfläche an der Straßenkante und damit auch ohne eine ausdrückliche satzungsrechtliche Regelung zum Ausbauzustand der seitlichen Begrenzung der Fahrbahn zu verneinen ist (dies ohne nähere Begründung annehmend BVerwG, Beschluss vom 13. September 2018 - 9 B 29.17 -, juris).

Die Berichterstatterin tendiert in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des Bedeutungsgehalts des Grundsatzes der Belastungsklarheit allerdings dazu, dass der Umstand, dass die Fahrbahnränder nicht befestigt waren, nicht den Rückschluss rechtfertigt, dass die Fahrbahn als solche noch nicht erstmals endgültig hergestellt war. Denn aus Sicht des Anliegers, der die Fahrbahn bestimmungsgemäß nutzt, ist kaum nachvollziehbar,

dass sie allein wegen der Ausgestaltung ihrer Ränder nicht existent sein soll. Hinzu kommt, dass dieser Gesichtspunkt keinen Niederschlag in der Formulierung der Herstellungsmerkmalsregelung der Satzung findet und der Anlieger daher anhand eines Abgleichs der Satzungsregelung mit dem tatsächlichen Zustand der Fahrbahn nicht auf deren Unfertigkeit schließen kann. Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem in der Satzung festgeschriebenen Gehwegerfordernis. Denn für die Frage der erstmaligen endgültigen Herstellung ist jede Teileinrichtung gesondert in den Blick zu nehmen. Andererseits war es der Beklagten unbenommen, die Befestigung und das Erfordernis einer Randeinfassung in die Herstellungsmerkmalsregelung aufzunehmen.

Angesichts dessen wird angeregt, den angefochtenen Vorausleistungsbescheid aufzuheben, den Erschließungsbeitrag für die Teileinrichtungen Entwässerung, Beleuchtung und Gehwege neu festzusetzen und die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn unter Inanspruchnahme der hierfür zur Verfügung stehenden Landesförderung nach Straßenbaubeitragsrecht abzurechnen. Sofern die Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind, könnte das Verfahren im Anschluss daran übereinstimmend für erledigt erklärt werden.

Die Beklagte wird daher aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen, ob Einverständnis mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Unkel
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

Beglaubigt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle